

2297

Dienstag, 10. September 1946.

Verstaatlichungsmassnahmen
in Polen.

Politisches Departement. Antrag vom 24. August 1946.

Am 30. Januar 1946 erliess die polnische Regierung ein Gesetz betreffend "die Uebernahme in Staatseigentum der hauptsächlichen Zweige der Volkswirtschaft". Zahlreiche ganz oder teilweise in schweizerischem Eigentum stehende Unternehmen laufen Gefahr, nach diesem Erlass verstaatlicht zu werden. Schweizerisches Kapital ist in erster Linie in der Lebensmittelindustrie (Alimentana A.-G., Suchard Holding, Dr. A. Wander A.-G.), der chemischen Industrie (Ciba A.-G., Hoffmann-La Roche & Co A.-G., Sandoz A.-G.), der Textil- und Ausrüstungsindustrie (Vereinigte Kammgarnspinnereien Schaffhausen und Derendingen, Seidenstoffwebereien vorm. Gebr. Näf A.-G., Färberei Schlieren A.-G.) sowie der Elektroindustrie (Brown Boveri & Co A.-G., Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie Basel, Elektra A.-G. Sarnen) investiert.

Von einem Protest bei der polnischen Regierung gegen das schweizerische Interessen beeinträchtigende Nationalisierungsgesetz musste abgesehen werden, weil es sich bei diesem Erlass um einen Akt der innerstaatlichen Gesetzgebung handelt und eine Demarche im erwähnten Sinne als Einmischung in innerstaatliche Verhältnisse hätte aufgefasst werden müssen. Indessen sind die zur Sicherung einer tragbaren Anwendung der Nationalisierungsmassnahmen auf schweizerische Belange notwendigen Vorkehren getroffen worden. Eine erste Gelegenheit hiezu bot sich anlässlich der zu Beginn des laufenden Jahres in Bern durchgeführten Verhandlungen mit einer polnischen Wirtschaftsdelegation. Ob schon diese keine Kompetenz und Instruktionen zur Regelung der Nationalisierungsfrage besass, war es möglich, den schweizerischen Standpunkt in der Sache im Verhandlungsprotokoll niederzulegen. Dieser ging unter anderem dahin, dass keine Entscheide hinsichtlich der schweizerischen Interessen rein finanzieller Art oder bezüglich von Firmennamen oder Fabrikmarken oder des geistigen Eigentums (Patente, Lizenzen, usw.) getroffen werden, ohne den Interessenten noch Gelegenheit zu geben, mit den massgebenden polnischen Organen in genügender Weise sich zu verständigen. Ferner wurde grundsätzlich die Ausrichtung von Entschädigungen in transferbaren Schweizerfranken verlangt. Nähere Einzelheiten finden sich im vorgelegten Auszug aus dem erwähnten Protokoll über die in Bern am 4. März 1946 beendeten polnisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen. Daraus ergibt sich auch die mit der polnischen Delegation getroffene Vereinbarung, wonach auf Wunsch der beiden Regierungen besondere Verstaatlichungsverhandlungen in Warschau stattzufinden haben.

Mit der am 22. Mai 1946 veröffentlichten Verordnung vom 11. April 1946 wurde die erste Phase der Nationalisierung, d.h. die Bezeichnung der der Verstaatlichung unterliegenden Betriebe



- 2 -

und deren Ueberführung in Staatseigentum eröffnet. Sie soll am 31. Dezember 1946 zum Abschluss gelangen. Die Festsetzung der Entschädigungssummen und die Art ihrer Bezahlung werden Gegenstand besonderer Erlasse bilden.

Durch das infolge der Verordnung vom 11. April 1946 in Gang gebrachte Nationalisierungsverfahren war der Moment gekommen, um die oben erwähnten Verhandlungen schweizerischerseits anzubegehren. Auf eine entsprechende Anfrage der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau erklärte sich die polnische Regierung zu Verhandlungen in der zweiten Hälfte des Monats September bereit. Die polnische Delegation wird voraussichtlich unter der Leitung des Industrieministers Minc stehen.

Bei den kommenden Verhandlungen handelt es sich vor allem darum, im Rahmen der schweizerischen Richtlinien gemäss Schlussprotokoll vom 4. März 1946 eine Grundlage zur Regelung der Einzelfälle zu schaffen. Besondere Bedeutung kommt dabei der schweizerischen Forderung zu, den schweizerischen Interessenten seitens der polnischen Behörden die Möglichkeit der Besichtigung ihrer Betriebe und damit der Beibringung der für die Einzelverhandlungen erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Es wird vor allem weniger auf die Erörterung des Entschädigungsproblems, als vielmehr auf die weitere Sicherung der Investitionen, zum Beispiel durch eine Weiterführung der Betriebe auf gemischt wirtschaftlicher Basis und dergleichen ankommen. Im Rahmen dieser Bestrebungen dürfte es zweckmässig sein, in erster Linie den eigentlichen Charakter der schweizerischen Beteiligungen hervorzuheben, die rein wirtschaftlicher Natur sind und keine politischen Nebenzwecke aufweisen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auf diese Weise das Verständnis und Interesse für eine weitere traditionelle schweizerisch-polnische Zusammenarbeit im Rahmen der bisherigen privaten Beziehungen auf industriellem Gebiete besonders geweckt werden können. Im Zusammenhang damit wird deshalb auch hervorzuheben sein, von welcher Bedeutung eine nicht durch enttäuschende Erfahrungen getrübe Mithilfe der schweizerischen Industrie für den Wiederaufbau des Landes sein kann. Die im Wirtschaftsabkommen vom 4. März 1946 zugebilligten schweizerischen Vorleistungen sind geeignet, hiezu ein gewichtiges Argument zu liefern. Sie werden sich aber nicht als Druckmittel verwenden lassen, da es wegen der qualitativ und quantitativ befriedigenden polnischen Kohlenlieferungen nicht tragbar erschiene, die erzielte Einigung über die Wiederaufnahme des Warenaustausches im Verlaufe der Verstaatlichungsverhandlungen aus taktischen Gründen irgendwie in Frage zu stellen.

Nach Fühlungnahme mit den schweizerischen Interessenten ist beabsichtigt, die Verhandlungen auf rein offizieller Basis ohne Beiziehung von Vertretern der Betroffenen zu führen. Nachdem Herr Legationsrat Troendle, Delegierter für Handelsverträge, bereits während der polnisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen in den Monaten Januar, Februar und März 1946 sich mit der Frage der Nationalisierung befasste und die kommenden Verhandlungen hauptsächlich unter Hervorhebung wirtschaftlicher Momente geführt werden sollen, ist es gegeben, ihn als Chef der Delegation zu bestimmen. Ihm soll der Chef der Rechtssektion im Politischen Departement, Herr Legationsrat Hofer, zugeteilt werden, der sich von Amtes wegen mit den Problemen der Verstaatlichung abzugeben hat. Für den Fall seiner Verhinderung würde das Politische Departement einen andern

- 3 -

geeigneten Beamten bezeichnen. Die Ernennung weiterer Delegationsmitglieder erübrigt sich. Indessen soll der Delegationschefermächtigt werden, in eigener Kompetenz die erforderlichen Experten beizuziehen.

Antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme und Durchführung von offiziellen Nationalisierungsverhandlungen mit der polnischen Regierung zu dem in den Erwägungen umschriebenen Zwecke wird zugestimmt.
2. Von der Bereitschaft der polnischen Regierung zu Verhandlungen in der zweiten Hälfte des Monats September in Warschau wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation wird wie folgt bestellt:
 - a. Herr Legationsrat Dr. Max Troendle, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationsleiter.
 - b. Herr Legationsrat Walter Hofer, 1. Sektionschef im Politischen Departement (bei Verhinderung ein anderer vom Politischen Departement zu bezeichnender Beamter).
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die nötigen Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) zur weiteren Veranlassung, an das Volkswirtschaftsdepartement für sich und zuhanden von Herrn Legationsrat Troendle (5 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber